

Az.: 2 B 224/11
5 L 392/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des
vertreten durch den Vorstand

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Antragsteller -
- Beschwerdegegner -

gegen

den Freistaat Sachsen,
vertreten durch die Sächsische Bildungsagentur
Regionalstelle Dresden
Großenhainer Straße 92, 01127 Dresden

- Antragsgegner -
- Beschwerdeführer -

wegen

Genehmigung einer Ersatzschule (Grundschule); Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Verwaltungsgericht Moehl

am 11. Juli 2012

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16. August 2011 - 5 L 392/11 - geändert.

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsgegner ist verpflichtet, die Fortführung der „Natur- und Umweltschule“ (Grundschule) des Antragstellers bis zum Ende des Schuljahres 2011/2012 zu gestatten.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert wird unter Abänderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts für beide Rechtszüge auf jeweils 15.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragsgegners ist begründet.
- 2 Der Antragsteller, ein eingetragener Verein und anerkannter Träger auf dem Gebiet der freien Jugendhilfe, betreibt in mehrere Kindertagesstätten, u. a. einen Waldkindergarten. Seinen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer „Freien Gesamtschule“, hilfsweise einer Grundschule, in freier Trägerschaft unter dem Namen „Natur- und Umweltschule“ zum Schuljahr 2011/2012 lehnte der Antragsgegner mit Bescheid vom 8. Juli 2011 ab. Dem daraufhin gestellten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO hat das Verwaltungsgericht mit dem angegriffenen Beschluss entsprochen und den Antragsgegner verpflichtet, den Betrieb der „Natur- und Umweltschule - staatlich genehmigte Grundschule“ vorläufig bis zur bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache zu genehmigen und dem Antragsteller die Aufnahme des Schulbetriebs bereits vor Erteilung der vorläufigen Genehmigung zum 22. August 2011 (Unterrichtsbeginn) zu gestatten. Der Antragsteller habe einen

Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Nach summarischer Prüfung sei ein „besonderes pädagogisches Interesse“ an der zu gründenden Grundschule anzuerkennen. Aus dem Schulkonzept werde deutlich, dass „zentral der Gedanke der Weiterentwicklung der Waldkindergartenpädagogik auf die Grundschule“ sei. Eine Schule, die an diese pädagogische Richtung anknüpfe, sei vollständig neu. Wie bei den Waldkindergärten solle „die Thematik der Umwelt, der Nachhaltigkeit, der Natur etc. nicht nur ... thematisiert und in Exkursionen erlebt werden“, sondern der Unterrichtsort teilweise in die Natur verlegt werden. Dagegen sei Lernort in den staatlichen Grundschulen gerichtsbeskannt das Klassenzimmer und nur im Ausnahmefall die Natur. Methodisch lehne sich die Grundschule des Antragstellers an andere reformpädagogische Ansätze wie die der Jenaplanpädagogik an. An der Qualifikation der Lehrkräfte sei nicht zu zweifeln; diese seien an neuen Lernzielen und reformpädagogischen Ansätzen interessiert und hätten damit erste Erfahrungen gemacht. Zwar enthalte das pädagogische Konzept nur skizzenhafte Darlegungen zum Unterrichtsablauf und keine konkreten Strukturen oder Vorhaben. Da der Antragsteller nach dem sächsischen Lehrplan vorgehen wolle, seien weitere Darlegungen nicht erforderlich. Wie sich die örtliche und thematische Verlagerung des Unterrichts in den Wald in der Praxis bewähre, werde die Erfahrung zeigen. Der der Unterrichtsverwaltung zustehende Beurteilungsspielraum, der sich auf die Bewertung des pädagogischen Konzepts im konkreten Fall und die Abwägung mit dem Vorrang der öffentlichen Grundschulen beziehe, sei vorliegend auf Null reduziert, weil das besondere pädagogische Interesse an der Natur- und Umweltschule als für völlig neuartiger Ansatz eindeutig zu bejahen sei. Für eine Abwägung mit dem Vorrang der öffentlichen Grundschulen bleibe dann kein Spielraum mehr. Die Angelegenheit sei eilbedürftig, weil ein Hauptsacheverfahren Jahre dauern würde.

- 3 Hiergegen wendet sich der Antragsgegner mit der Beschwerde. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts weiche im erheblichen Maße von den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Maßstäben für die Zulassung privater Grundschulen ab. Daneben habe das Verwaltungsgericht verkannt, dass die verfassungsrechtlichen Anforderungen bei der Errichtung der vom Antragsteller beantragten Schule eindeutig nicht vorlägen. Der Antrag des Antragstellers auf Errichtung einer Grundschule sei im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht entscheidungsreif.

- 4 Diese Einwände, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, verhelfen der Beschwerde zum Erfolg.
- 5 Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderem Grund nötig erscheint. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).
- 6 1. Der vom Antragsteller begehrten Regelung fehlt der Anordnungsgrund. Dieser besteht, wenn dem Antragsteller unter Berücksichtigung seiner Interessen, aber auch der öffentlichen Interessen und der Interessen dritter Personen nicht zugemutet werden kann, zur Durchsetzung eines Anspruchs das Hauptsacheverfahren abzuwarten. Zwar trifft es, wie das Verwaltungsgericht in dem angegriffenen Beschluss ausgeführt hat, zu, dass die Erteilung der vom Antragsteller für das Schuljahr 2011/2012 begehrten vorläufigen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der „Natur- und Umweltschule - staatlich genehmigte Grundschule“ insofern dringend ist, als eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren für Eltern, die zu diesem Zeitpunkt bereit sind, ihre Kinder auf diese Grundschule zu schicken, zu spät käme. Indes widerspricht die Erteilung einer solchen (vorläufigen) Genehmigung hier Wesen und Zweck des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 123 VwGO im Hinblick auf das für dieses Verfahren grundsätzlich geltende Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache. Hiervon ist auszugehen, wenn das Rechtsschutzziel des Anordnungsverfahrens mit dem des Klageverfahrens übereinstimmt, also bereits das einstweilige Rechtsschutzverfahren die Rechtsposition vermitteln soll, die der Antragsteller in der Hauptsache anstrebt. Die Hauptsache wird dabei endgültig vorweggenommen, wenn dem Antragsteller die begehrte Rechtsposition bereits uneingeschränkt und unentziehbar eingeräumt wird, weil die begehrte Anordnung ganz oder teilweise vollzogen werden soll, bevor es zu einer Entscheidung in der Hauptsache kommt und sich die Vollzugsfolgen nicht mehr rückgängig machen lassen (vgl. Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 5. Aufl., Rn. 175, 176, 177; Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl., § 123 Rn. 13, 14).

7 So liegt es hier. Eine vorläufig erteilte Genehmigung würde den Antragsteller berechtigen, die Grundschule in der von ihm beabsichtigten Art und Weise zu errichten und zu betreiben. Dazu gehört neben der Anmietung von Unterrichtsräumen und der Anstellung von Lehrkräften insbesondere die Aufnahme von Schülern. Diese können an der Grundschule des Antragstellers dann ihre Schulpflicht erfüllen (vgl. § 26 Abs. 3 SchulG). Bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren erhalte der Antragsteller somit, wenn auch zeitlich befristet, bereits das, was er ansonsten nur mit einer (stattgebenden) Klage erreichen kann. Eine solche (jedenfalls teilweise endgültige) Vorwegnahme der Hauptsache kommt aber nur (ausnahmsweise) dann in Betracht, wenn der Antragsteller auf sie angewiesen wäre, um den durch Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 SächsVerf verbürgten effektiven Rechtsschutz zu erlangen. Dafür ist hier nichts ersichtlich und auch vom Antragsteller nicht vorgetragen worden. Das verfassungsrechtlich garantierte Recht zur Errichtung privater Schulen steht für den Bereich der Ersatzschulen unter einem staatlichen Genehmigungsvorbehalt (vgl. Art. 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 GG, Art. 102 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsVerf), der bei privaten Volksschulen die Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses umfasst (vgl. Art. 7 Abs. 5 GG). Auch private Ersatzschulen nehmen öffentliche Bildungsaufgaben wahr (vgl. Niehues/Rux, Schulrecht, 4. Aufl., Rn 938). Vor diesem Hintergrund stellt der mit dem Abwarten der Hauptsachentscheidung verbundene Zeitverlust ebenso wenig einen unzumutbaren Nachteil dar wie die vom Antragsteller mit Blick auf die (beabsichtigte) Aufnahme des Schulbetriebs getroffenen sachlichen und personellen Vorbereitungen; diese sind ihrerseits vom Antragsteller selbst zu erfüllende (weitere) Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. §§ 4, 5 SächsFrTrSchulG). Dass sich für die Eltern, die ihre Kinder auf die Grundschule des Antragstellers schicken wollen, oder für die Kinder selbst schwerwiegende Nachteile ergeben, wenn sie stattdessen die öffentlichen Schulen besuchen müssen, ist ebenfalls nicht erkennbar.

8 2. Die (teilweise) Vorwegnahme der Hauptsache ist ferner nicht deshalb gerechtfertigt, weil ein Obsiegen des Antragstellers im Hauptsacheverfahren überwiegend wahrscheinlich wäre (vgl. zu diesem Maßstab: Finkelburg/Dombert/Külpmann a. a. O., Rn. 190, 191; Kopp/Schenke a. a. O., § 123 Rn. 26). Ausgehend vom derzeitigen Sach- und Streitstand hat der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht, dass er einen

Anspruch auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der „Natur- und Umweltschule - staatlich genehmigte Grundschule“ hat.

9

Rechtlicher Ausgangspunkt für die Erteilung der Genehmigung ist Art. 7 Abs. 4 und 5 GG, Art. 102 Abs. 3 SächsVerf i. V. m. §§ 4, 5 SächsFrTrSchulG. Abgesehen von den sonstigen in den genannten Vorschriften normierten Genehmigungsvoraussetzungen ist nach Art. 7 Abs. 5 GG eine private Grundschule, deren Zulässigkeit sich ungeachtet des in Art. 7 Abs. 5 GG verwendeten Begriffs der „Volksschule“ nach dieser Vorschrift beurteilt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 16. Dezember 1992, BVerfGE 88, 40, 45, 46) und die der Antragsteller mit der geplanten Schule jedenfalls auch und zunächst ausschließlich betreiben will, zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder wenn sie, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht. Art. 7 Abs. 5 GG verfolgt den Zweck, die Kinder aller Volksschichten zumindest in den ersten Klassen grundsätzlich zusammenzufassen und private Volks- oder Grundschulen nur zuzulassen, wenn der Vorrang der öffentlichen Schulen aus besonderen Gründen zurücktreten muss. Der Vorrang der öffentlichen Schulen tritt im Einzelfall zurück, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 16. Dezember 1992 a. a. O., S. 49, 50). Das besondere pädagogische Interesse ist nicht mit dem jeweiligen Interesse des Schulträgers, der Eltern oder der Unterrichtsverwaltung gleichzusetzen. Gemeint ist vielmehr das öffentliche Interesse an der Erprobung und Fortentwicklung pädagogischer Konzepte. Ob ein solches Interesse besteht, beurteilt sich nach fachlichen Maßstäben, wobei auf die gesamte Bandbreite pädagogischer Lehrmeinungen Rücksicht zu nehmen ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 16. Dezember 1992 a. a. O., S. 51). Ein besonderes pädagogisches Interesse als Rechtfertigung für eine Ausnahme vom Grundsatz der „Schule für alle“ setzt eine sinnvolle Alternative zum bestehenden öffentlichen und privaten Schulangebot voraus, welche die pädagogische Erfahrung bereichert und der Entwicklung des Schulsystems insgesamt zugute kommt. Das fragliche pädagogische Konzept muss nicht in jeder Hinsicht neu oder gar einzigartig sein. Ausreichend ist, dass es wesentliche neue Akzente setzt oder schon erprobte Konzepte mit neuen Ansätzen von einigem Gewicht kombiniert (vgl. BVerfG, Beschl. v. 16. Dezember

1992 a. a. O., S. 53). Innerhalb dieses Rahmens hat die Unterrichtsverwaltung ein vorhandenes pädagogisches Interesse ins Verhältnis zum grundsätzlichen verfassungsmäßigen Vorrang der öffentlichen Grundschule zu setzen; eine Anerkennung kommt nur in Betracht, wenn das pädagogische Interesse an der privaten Grundschule überwiegt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 16. Dezember 1992 a. a. O., S. 55, 56). Im Zulassungsverfahren ist es Sache des Antragstellers, das von ihm entwickelte Konzept auf das konkrete Vorhaben bezogen so substantiiert darzulegen, dass der Unterrichtsverwaltung ein Vergleich mit bestehenden pädagogischen Konzepten und eine prognostische Beurteilung seiner Erfolgchancen möglich ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 16. Dezember 1992 a. a. O., S. 51). Die Auslegung des Begriffs „besonderes pädagogisches Interesse“ ist als objektive Genehmigungsvoraussetzung gerichtlich in vollem Umfang nachprüfbar. Lediglich bezüglich der Bewertung eines pädagogischen Konzepts im konkreten Fall und der Abwägung mit dem Vorrang der öffentlichen Grundschule ist der Behörde ein nur eingeschränkt überprüfbarer Entscheidungsspielraum zuzuerkennen. Insoweit wäre es mit Art. 7 Abs. 5 GG nicht vereinbar, wenn die Gerichte ihre Auffassung an die Stelle der behördlichen setzten (vgl. BVerfG, Beschl. v. 16. Dezember 1992 a. a. O., S. 56 ff.). Von daher ist der Senat - zumal in einem, wie hier, einstweiligen Anordnungsverfahren - nicht berufen, auf Grundlage der vorstehend genannten Maßstäbe eine eigene Bewertung des pädagogischen Konzepts des Antragstellers vorzunehmen und die Bewertung des Antragsgegners zu ersetzen.

- 10 Dies zugrunde gelegt, durfte der Antragsgegner in seinem Bescheid vom 8. Juli 2011 davon ausgehen, dass der Antragsteller das für die Genehmigung erforderliche besondere pädagogische Interesse an seiner Grundschule bislang nicht nachgewiesen hat. An diesem Befund hat sich im gerichtlichen Verfahren nichts geändert, insbesondere auch nicht durch die vom Antragsteller in erster Instanz vorgelegte Stellungnahme von Prof. Dr. Uwe Hirschfeld vom 17. Juli 2011. Diese sich aus dem Inhalt der Gerichts- und Verfahrensakten ergebende Erkenntnisgrundlage ist daher für die Entscheidung des Senats im Beschwerdeverfahren maßgeblich.
- 11 Nach dem vom Antragsteller zuletzt eingereichten pädagogischen Konzept vom Juni 2011 verfolgt die „Natur- und Umweltschule“ mit dem Konzept einer Bildung für nachhaltige Entwicklung die Ziele des sächsischen Lehrplans, weicht aber in der Art

und Weise der Umsetzung in wesentlichen Punkten vom Programm öffentlicher Schulen ab. Die Schule knüpfe an das bestehende Konzept der Vorschularbeit der Pädagogik der Waldkindergärten an und sei deren Weiterentwicklung im Schulbereich. Mit der Herausforderung, im Freien und in der Natur in Zusammenhängen zu lernen, könnten neue praktische Lernkonzepte entwickelt und erprobt werden und die Schule dadurch zur Vielfalt und inhaltlichen Erweiterung des sächsischen Schulwesens beitragen. Die Lehr- und Erziehungsmethoden fußten „auf Erkenntnissen unterschiedlicher reformpädagogischer Konzepte unterschiedlicher didaktischer Herkunft (Naturschulen, Jenaplanschulen ...) und unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen“. Grundlagen der pädagogischen Arbeit bildeten neben den reformpädagogischen Ansätzen (insbesondere Jenaplan) Erkenntnisse aus der Natur-, Erlebnis- und Umweltpädagogik, wobei man sich speziell auf die Pädagogik der Waldkindergärten, der Schulsozialarbeit und Freizeitpädagogik beziehe; hier bringe der Antragsteller „als Träger langjährige Erfahrungen“ mit, die in das Konzept eingeflossen seien. Zwar fänden sich in dem Konzept, so der Antragsgegner in seinem Bescheid vom 8. Juli 2011, wesentliche Ansätze der Jenaplanpädagogik, wie die Unterrichtung der Kinder in jahrgangsübergreifenden Stammgruppen, Selbstbestimmungs- und Partizipationselemente, offener und rhythmisierender Unterricht mit abwechselnden und ergänzenden Arbeitsformen sowie regelmäßig wiederkehrende, den Schulalltag gliedernde und ordnende Strukturelementen; auch die Verhaltens- und Leistungsbeurteilung der Schüler aufgrund ihres jeweiligen Entwicklungsverlaufs durch Berichte an die Eltern, die Selbstevaluation durch den Schüler, die Schülerbeobachtung durch die Lehrer, die kooperative Leistungsbeurteilung etc. erfolge nach dem Jenaplanprinzip.

- 12 Soweit Prof. Dr. Hirschfeld dem in seiner Stellungnahme entgegenhält, die Orientierung des Antragstellers an der Arbeit der Jenaplanschulen beruhe darauf, dass die Umsetzung des in der Natur- und Umweltschule verfolgten Konzepts der Übertragung, Entwicklung und Erprobung der Prinzipien und Erfahrungen der Waldpädagogik in den Schulbereich „einer bekannten und bewährten Basis, auf deren Grundlage das Neue ausprobiert“ werden könne, bedürfe, wobei das Jenaplanmodell in der Praxis als ein „Organisationsmodell“ verwendet werde, das „mit unterschiedlichen pädagogischen Elementen ... der Reformpädagogik, aber auch der Gegenwart gefüllt“ werden könne, geht letztlich auch der Antragsgegner von diesen

Überlegungen aus. Die Grundschule des Antragstellers verwirkliche, so der Antragsgegner im Bescheid vom 8. Juli 2011, „im Rahmen ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit im Wesentlichen Jenaplanansätze“. Entscheidend für die Einschätzung des Antragsgegners, die geplante Grundschule könne sich nicht auf ein besonderes pädagogisches Interesse berufen, ist vielmehr der Umstand, dass aus dem eingereichten Konzept nicht hinreichend deutlich werde, wie die Ziele der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Praxis konkret erreicht werden sollten. Der Antragsteller gehe davon aus, dass die Verlegung nahezu des gesamten Unterrichts ins Freie ein sinnliches Erleben von Lerninhalten ermögliche, welches die emotionale Beteiligung erhöhe und damit den Lernerfolg der Schüler. Begründet werde dies mit dem kontinuierlichen intensiven Erleben von Wetter, Jahreszeiten und Vegetation in Verbindung mit dem fachlichen Lernen über Experimente, Projekte, Beobachtungen und deren Dokumentation. Der Raum sei als „dritter Pädagoge“ Teil des pädagogischen Konzepts, umfasse allerdings nicht nur Räume im Haus und deren Ausstattung, sondern werde durch das unmittelbar an die Schule angrenzende Waldstück ergänzt, welches die Schule in die freie Natur erweitere. Im Rahmen des rhythmisierten Unterrichts, der zu einem großen Teil im Freien stattfinde, könnten die Schüler das Gelernte kontinuierlich durch Bewegungsabläufe verknüpfen. Das Prinzip des Erlebens finde sich in den Aktivitäten Forschen in der und über die Natur, Philosophieren und Kreativsein in der Natur, Schöpfen aus der Natur, Bewegen und Feiern in der Natur wieder. Darüber hinaus würden fortlaufende Aktivitäten genannt, die in den Schulalltag integriert werden sollten, wie die Pflege des eigenen Waldplatzes, das Anlegen und die Pflege eines Hochbeetes, das Führen eines Natur- und Forschertagebuchs, das Bauen einer Wetterstation und damit einhergehende tägliche Wetterbeobachtungen sowie das Beobachten von Tieren und Füttern der Tiere in der kalten Jahreszeit. Der gesamte Schulalltag solle nur bei extremen Wetterlagen oder Nutzung von für den Wald weniger geeigneten Unterrichtsmaterialien im Schulhaus stattfinden; es sei geplant, nahezu den gesamten Unterricht im Freien zu erteilen. Diese Aspekte, die die Umsetzung des Schwerpunkts des Vorhabens verdeutlichen sollten, seien, so der Antragsgegner, nicht hinreichend fachlich fundiert dargelegt. Sie erklärten nicht ausreichend schlüssig die Umsetzung der selbst aufgestellten Bildungs- und Erziehungsziele und ermöglichten damit jedenfalls nicht die Bewertung bzw. Feststellung, dass sich das pädagogische Konzept unter Berücksichtigung der personellen und sächlichen Voraussetzungen verwirklichen

lasse. Darüber hinaus könnten dem Konzept nicht in hinlänglichem Maße Anhaltspunkte entnommen werden, die das Vorliegen eines besonderen pädagogischen Interesses an der Zulassung der beantragten Grundschule begründeten. Einen Aufschluss über die konkrete und sinnvolle Umsetzung der Unterrichtsinhalte unter Beachtung des besonderen Schwerpunkts der Waldpädagogik - so, wie er nach den stichwortartigen und sehr allgemein gehaltenen Angaben im Konzept geplant sei, - und der Tatsache, dass sich die Schüler fast ausschließlich im Freien befinden sollten, sei den Plänen nicht zu entnehmen. Es stelle sich ferner die Frage nach der konkreten Umsetzung bestimmter Lehrplaninhalte im Freien, wie etwa dem Schriftspracherwerb, den Grundfertigkeiten im Rechnen, Schreiben und Lesen, der Kompetenzentwicklung sowie der Medienerziehung. Auch fehlten nachvollziehbare und fachlich fundierte Darlegungen zu den angestrebten Synergie- und Lerneffekten im Allgemeinen sowie durch die Form der Unterrichtserteilung im Freien. In diesem Zusammenhang stelle sich die Frage, ob und aus welchen Gründen davon ausgegangen werden könne, dass nicht lediglich der Klassenraum ins Freie verlagert werde, sondern, wie dies der Antragsteller offenbar anstrebe, die gesamte didaktische Situation gegenüber dem Lernen im Klassenraum verändert werden solle („grünes Klassenzimmer“ als dritter Pädagoge), und zwar mit Resultaten, die zur Begründung eines besonderen pädagogischen Interesses geeignet seien.

- 13 Diese Ausführungen halten rechtlicher Überprüfung stand. Der Antragsgegner hat sich im Bescheid vom 8. Juli 2011 eingehend mit dem pädagogischen Konzept des Antragstellers auseinandergesetzt und substantiiert und nachvollziehbar dargelegt, weshalb an dessen geplanter Grundschule kein besonderes pädagogisches Interesse besteht. Der Senat vermag dem vorgelegten Schulkonzept ebenfalls weder zu entnehmen, was die pädagogische Konzeption der Natur- und Umweltschule mit Blick auf die dabei im Vordergrund stehende „produktive“ Weiterentwicklung und Erprobung der Prinzipien und Erfahrungen der Wald(kindergarten)pädagogik im Bereich der Grundschule konkret inhaltlich ausmacht, noch, inwieweit diese Konzeption „neu“ ist, oder wie es pädagogisch-methodisch und didaktisch verwirklicht werden soll. Insofern lässt sich derzeit auch nicht beurteilen, ob die Grundschule des Antragstellers eine sinnvolle Alternative zum bestehenden öffentlichen Schulangebot darstellt, welche die pädagogische Erfahrung bereichert und der Entwicklung des Schulsystems insgesamt zugute kommt. Dies ergibt sich auch

nicht aus der Stellungnahme von Prof. Dr. Hirschfeld vom 17. Juli 2011. Dessen Ausführungen zur „Bedeutung der Wald- und Umweltpädagogik“ im Konzept der Natur- und Umweltschule beschränken sich im Wesentlichen auf die wörtliche Wiedergabe der entsprechenden Erläuterungen im pädagogischen Konzept des Antragstellers. Der Hinweis darauf, das, was die Natur- und Umweltschule beabsichtige, sei „die Entdeckung schulorganisatorischen und pädagogischen Neulands“, weshalb „keine fertigen Pläne vorgelegt“ werden könnten, führt ebenfalls nicht weiter, vermag insbesondere ein schlüssiges, eigenständiges und konkretes Schulkonzept nicht zu ersetzen. Es mag zwar sein, dass „das innovatorische Konzept der NUS nicht bis ins letzte ausbuchstabiert“ werden kann. Gleichwohl erschließt sich dem Senat nicht, weshalb nicht anhand der in den Waldkindergärten „im Bereich der Bildung und Erziehung in der frühen Kindheit“ seit etwa 20 Jahren gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen mit der Waldpädagogik eine fachlich begründete nachvollziehbare Konzeption über deren Fortführung und Weiterentwicklung im Grundschulbereich erarbeitet und dargelegt werden kann. Dessen bedarf es nicht zuletzt deshalb, weil die Unterrichtsverwaltung vorausschauend festzustellen hat, ob ein pädagogisches Konzept fachlicher Überprüfung standhält, sich unter Berücksichtigung der personellen und sachlichen Voraussetzungen des Schulvorhabens verwirklichen lässt, ob seine Erprobung zu einer Bereicherung des Schulwesens führt und ob es unter den vorhandenen Rahmenbedingungen das Interesse der Schüler an einer vernünftigen Erziehung gefährdet (vgl. BVerfG, Beschl. v. 16. Dezember 1992 a. a. O., S. 60).

- 14 Mit Blick auf die dem Antragsteller obliegende „Darlegungslast“ für das von ihm behauptete besondere pädagogische Interesse an seiner Grundschule verbleibt es daher bei der Einschätzung des Antragsgegners, dass der Antragsteller dieses bislang nicht nachgewiesen hat. Da ein Anspruch des Antragstellers auf die Erteilung einer (vorläufigen) Genehmigung nicht besteht, kann eine einstweilige Anordnung zu dessen vorläufiger Regelung nicht ergehen. Indes hält es der Senat für sachgerecht, es den betroffenen Schülern zu ermöglichen, die Grundschule des Antragstellers bis zum unmittelbar bevorstehenden Ende des laufenden Schuljahrs weiterhin zu besuchen, und hat den Antragsgegner daher zur Fortführung der Schule bis dahin verpflichtet.

- 15 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

- 16 Die Streitwertfestsetzung und die Abänderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts beruhen auf § 63 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 3 Nr. 1, § 52 Abs. 1 GKG. Wie das Verwaltungsgericht lehnt sich der Senat bei der Streitwertbemessung an Ziffer 38.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (abgedruckt bei: Kopp/Schenke a. a. O., Anh § 164 Rn. 14) an, hält jedoch wegen der - wie dargelegt - lediglich teilweisen Vorwegnahme der Hauptsache eine Halbierung des sich danach ergebenden Streitwerts in Höhe von 30.000,00 € für angezeigt (so auch: BayVGH, Beschl. v. 24. August 2006 - 7 CE 06.2032 -, juris).
- 17 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

RinVG Moehl ist
wegen Urlaubs an der Hinzufügung
ihrer Unterschrift gehindert.

gez.:
Grünberg

Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Pech
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle